

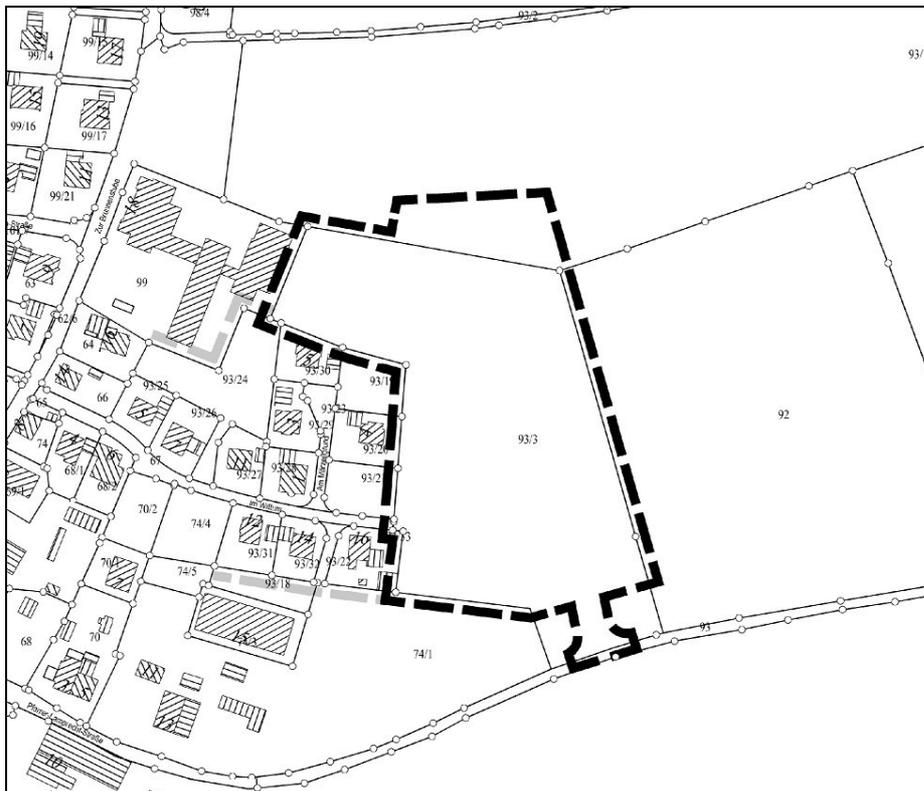


# Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Diepoldshofen – Wittum II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.04.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan "Diepoldshofen – Wittum II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 09.11.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Diepoldshofen – Wittum II" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Ortsteils Diepoldshofen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Flurstücknummern 91/1 (Teilfläche) und 93/3 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



### Öffentliche Auslegung

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.11.2020 liegt in der Zeit vom 12.05.2021 bis 16.06.2021 im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu), Ebene 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Entwurf und die zugehörigen Unterlagen können unter [www.leutkirch.de/bebauungsplaene](http://www.leutkirch.de/bebauungsplaene) eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. Fragen, Bedenken und Anregungen zur Bauleitplanung können unter folgenden Kontaktmöglichkeiten geklärt, bzw. abgegeben werden: Herr Locker (Tel: 07561/87-164) und Frau Bischofberger (Tel: 07561/87-414).

Bei Bedarf ist die Einsicht der Unterlagen im Stadtbauamt nach voriger Terminabstimmung mit Herrn Locker oder Frau Bischofberger möglich.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, per E-Mail (an [Adrian.Locker@leutkirch.de](mailto:Adrian.Locker@leutkirch.de)) oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

### **Elektronische Information**

Der Inhalt der Bekanntmachung kann unter [www.leutkirch.de/bekanntmachungen](http://www.leutkirch.de/bekanntmachungen) und die Unterlagen unter [www.leutkirch.de/bebauungsplaene](http://www.leutkirch.de/bebauungsplaene) eingesehen werden.

Leutkirch im Allgäu, 03.05.2021  
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister